

Die vier Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)

LAVAL:

Die lettische Firma Laval erhielt von der schwedischen Gemeinde Laxholm den Auftrag, eine Schule zu renovieren, weigerte sich aber, den schwedischen Flächentarif einzuhalten. Daraufhin wurde die Baustelle von schwedischen Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern blockiert. Der EuGH bekräftigte in seinem Urteil vom 18. Dezember 2007 zwar das Streikrecht, erklärte aber die Aktionen gegen Laval als unvereinbar mit der EU-Entsenderichtlinie und der Dienstleistungsfreiheit (C-341/05)

RÜFFERT:

Am 3. April 2008 entschied der EuGH, dass das Land Niedersachsen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge keine Tariflöhne vorschreiben kann, wenn sie nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurden. (C-346/06).

VIKING:

Die finnische Reederei Viking Line plante, eines ihrer Fährschiffe auf Estland umzuflaggen und die Besatzung durch estnische, niedriger entlohnte Seeleute zu ersetzen.

Das versuchten die finnischen Seeleutegewerkschaft und die Internationale Transportarbeiter-Förderung zu verhindern. Zwar erkannte der EuGH am 11. Dezember 2007 an dass das Streikrecht auch die Niederlassungsfreiheit eines Unternehmens im Binnenmarkt einschränken darf, setzte aber strenge Kriterien für die Rechtmäßigkeit grenzüberschreitender kollektiver Aktionen (C-7438/05)

LUXEMBURG:

Die EU-Kommission hatte gegen Luxemburg geklagt, weil nach Meinung der Kommission nationale Gesetze des Großherzogtums mit ihren arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften für entsandte Arbeitnehmerinnen und -nehmer gegen die Entsenderichtlinien verstießen. Bisher mussten in Luxemburg beispielsweise auch ausländische Unternehmen die landesüblichen Tarifverträge einhalten. Das ginge über die Vorschriften der Entsenderichtlinie hinaus, urteilte der EuGH am 19. Juni 2008 (C-319/06)